



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Protokoll

Dienstbesprechung „kommunales Abwasser“ mit den Unteren Wasserbehörden am 20.01.2011

Die Dienstbesprechung am 20.01.2011 der Bezirksregierung Düsseldorf mit den Unteren Wasserbehörden des Regierungsbezirks diente der Information und dem Erfahrungsaustausch zu den Themen

- § 61a LWG – Dichtheitsprüfung privater Kanäle
- Umsetzung der Abwassermaßnahmen des Maßnahmenprogramms der WRRL.

zu TOP 1 + 2:

Nach der Begrüßung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen durch Frau Dr. Nienhaus wurde in das Thema Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG durch Vorträge von Frau Rombach (Dezernentin im Sachgebiet Abwasser der Bezirksregierung) und Herrn Wegmann (Stadtwerke Essen) eingeführt.

Im Anschluss an die Vorträge wurden folgende Fragen diskutiert:

2.1 Frage zur Art der Dichtheitsprüfung (UWB Wuppertal) Widerspruch Erlass / Vorgehensweise der Stadt Essen

Der Erlass vom 05.10.2010 schließt in Fremdwasserschwerpunktgebieten den Nachweis der Dichtheit mittels TV-Inspektion aus. Die Stadt Essen empfiehlt jedoch von einer Druckprüfung bei Leitungen die vor 1980 errichtet wurden abzusehen, da diese beschädigt werden könnten (Teerstrickdichtungen, Tonrohre,). Allerdings wurde in Essen bislang kein Fremdwasserschwerpunktgebiet festgelegt, so dass eine TV-Inspektion grundsätzlich ausreicht.

Herr Dr. Mertsch verweist auf den Erlass und die DIN 1986-30, bemerkt jedoch, dass opt. Prüfungen außerhalb von WSZ, FWG und Karstgebieten grundsätzlich ausreichend sind.

Datum: 16.09.2011

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

54.7.17.1

bei Antwort bitte angeben

Frau Rombach

Zimmer: 461

Telefon:

0211 475-9227

Telefax:

0211 475-2671

@

Sachgebiet 54.3

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klevert Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE4130050000004100012

BIC:

WELADED



2.2 Frage zu Kleinkläranlagen (UWB Wesel)

Zuständigkeit UWB / Stadt

Dr. Mertsch regt an, die Satzungen der Städte im Hinblick auf Fristen für die Prüfung von Kleinkläranlagen zu überprüfen. Die Stadt kann die Eigentümer dazu anhalten die privaten Abwasserleitungen (Zuleitungen) zur Kleinkläranlage auf Dichtheit zu prüfen. Die Vorlage der Dichtheitsbescheinigung kann durch die Untere Wasserbehörde beim Eigentümer bzw. bei der Stadt angefordert werden.

2.3 Frage zu abflusslosen Gruben (UWB Mönchengladbach)

Dichtheitsprüfung Zulaufleitung / abflusslose Grube

Der § 61a LWG bezieht sich nur auf die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen (Zuleitungen) zur abflusslosen Grube. Die Überprüfung der Dichtheit der abflusslosen Grube kann durch die zuständige Behörde auf der Grundlage des § 116 LWG verfügt werden.

2.4 Frage Zuständigkeit UWB / kreisfreie Stadt (UWB Remscheid)

Fragestellung: Ist die Bezirksregierung für die Überwachung bei kreisfreien Städten (ZustVU § 3) zuständig?

Antwort: In Anhang II der ZustVU ist geregelt, dass §3 ZustVU für den Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften keine Anwendung findet, somit ist die Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Zuständigkeit verbleibt daher in jedem Fall bei der Unteren Wasserbehörde.

2.5 Musterdichtheitsbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Dienstbesprechung wurde eine Musterdichtheitsbescheinigung durch das MKULNV erarbeitet.

Die zwischenzeitlich vorliegende Musterdichtheitsbescheinigung (Runderlass des MKULNV NRW vom 17.06.2011 – IV-7-031 002 0407) ist allen Kommunen und Unteren Wasserbehörden des Regierungsbezirks mittels Rundverfügung vom 29.06.2011 zur Kenntnis gegeben worden.



2.6 Rundverfügung der Bezirksregierung

Auf die Rundverfügung zum Thema Abwasserbeseitigungskonzepte (Runderlass des MKULNV NRW vom 21.12.2010 – IV-7-031 002 0101) wird hingewiesen.

2.7 Frage zu SÜwV Kan / Entwässerungssatzung (UWB Mönchengladbach)

Zeitliche Verschiebung zwischen den Fristen der SÜwV Kan und denen der Entwässerungssatzung

Hintergrund ist, dass die Gemeinde abweichende Fristen gem. § 61a Abs. 5 LWG NRW festgelegt hat, da das Netz im Rahmen der Selbstüberwachung überprüft werden soll.

Fragestellung: Was passiert mit der Dichtheitsprüfung, wenn es zu einer zeitlichen Verschiebung bei der Selbstüberwachung kommt?

Die Entwässerungssatzung ist für die Dichtheitsprüfung maßgeblich. Der Bürger erhält so Rechtssicherheit hinsichtlich der Umsetzungsfrist.

2.8 Frage zu Datenschutz / Dichtheitsbescheinigung (UWB Mönchengladbach)

Fragestellung: Ist es mit den Bestimmungen des Datenschutzes vereinbar, wenn die Stadt / Gemeinde der Unteren Wasserbehörde die Dichtheitsbescheinigung, die z.T. personenbezogenen Daten aus den Dichtheitsbescheinigungen erfasst und speichert, in Kopie zur Verfügung stellt?

Herr Dr. Mertsch sieht darin kein Problem und regt eine digitale Erfassung der privaten Abwasseranlagen standardmäßig durch geeignete Programme an.

Frau Dr. Nienhaus sagt zu, dass Thema Datenschutz im Hause zu klären.

Datenschutzrechtliche Aussage im Nachgang zur Dienstbesprechung:



Nach dem anwendbaren Datenschutzgesetz NRW (§ 4 DSG NRW) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person nur dann zulässig, wenn die Datenverarbeitung durch das Datenschutzgesetz NRW oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt ist.

Die Erhebung der Daten durch die Gemeinde ist ausdrücklich in § 61a III Satz 4 LWG gestattet.

Die Weitergabe dieser Daten an die Untere Wasserbehörde ist gemäß § 14 I i.V.m. § 13 III DSG NRW als Übermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs dann zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist und sie zu Zwecken von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen dient.

Das Speichern, Verändern und Nutzen der übermittelten Daten durch die Untere Wasserbehörde ist nach § 13 DSG NRW ebenfalls zulässig, wenn die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Unteren Wasserbehörde erforderlich sind. Der veränderte Zweck der Datenverarbeitung (Wasserrechtliche Aufsicht statt Dichtigkeitsprüfung) ist hierbei nach § 13 III DSG NRW unerheblich.

Die personenbezogenen Daten werden hier ausschließlich zwischen öffentlichen Stellen ausgetauscht. Sie sind für die Durchführung der Fachaufsicht erforderlich, da eine inhaltliche Überprüfung der Dichtheitsprüfungen die Kenntnis der entsprechenden Daten voraussetzt. Auch die Art und Weise der Erhebung beeinträchtigt nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Bürger, zumal die Bürger selbst die Bescheinigungen einreichen. Entsprechend bestehen aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Vorgehensweise.

2.9 Frage Entwässerungssatzung / Fristensetzung (UWB Remscheid)

Fragestellung: Sollte die Frist zur Dichtheitsprüfung in der Entwässerungssatzung straffenscharf erfolgen oder reicht eine Frist bis zum 31.12.2023?



Herr Dr. Mertsch führt aus, dass eine straßenscharfe, jährlich gegliederte Satzung erforderlich ist (Hintergrund: jährlich ist min. 5% der Kanalisation gem. SüwV Kan zu prüfen, dieser Anteil muss sich entsprechend in den Satzungen wiederfinden).

Auch eine Verkürzung der Frist in Anlehnung an die SüwV Kan ist theoretisch möglich.

zu TOP 3:

In das Thema Umsetzung der Abwassermaßnahmen des Maßnahmenprogramms der WRRL führte Herr Reinders mit einem Vortrag ein.

3.1 Umsetzungsverfolgung WRRL

Auf Vorschlag von Herrn Reinders erhält jede UWB eine durch die Bezirksregierung noch einmal überprüfte Maßnahmenliste. Mit dieser Liste überprüft die zuständige UWB die Umsetzung der in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen und berichtet hiermit auch einmal pro Jahr über die Umsetzung.

3.2 Maßnahmenverfolgung kommunales ABK

Im kommunalen Bereich soll die Maßnahmenverfolgung über die auf der ABK-Datenbank durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen jährlich (31.03.) einzustellenden Umsetzungsberichte erfolgen. Die Unteren Wasserbehörden erhalten hierfür zukünftig einen Zugang zur DV-Anwendung „ABK“. Hingewiesen wurde auf den neuen RdErl. des MKULNV mit Hinweisen und Erläuterungen zur VwV ABK vom 21.12.2010; Az.: IV-7-031 002 0101.

Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte sollen bis spätestens Ende 2012 aufgestellt sein (siehe Erlass).

3.3 Abwassermaßnahmen im Gewässer

Herr Dr. Mertsch erläutert die Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen im Gewässer anstelle einer Rückhaltung vor Einleitung vor dem Hintergrund des RdErl. vom 13.10.2010. Demnach



stellt dies nur eine letzte Möglichkeit und Ausnahme dar, wenn z.B. sonst kein Platz zur Rückhaltung zur Verfügung steht und alle Möglichkeiten der Versickerung und ortsnahen Einleitung im Netz ausgeschöpft sind. Außerdem ist dabei stets die Hochwassersicherheit der Unterlieger im Auge zu behalten.

zu TOP 4:

Verschiedenes

4.1 Selbstüberwachungsverordnung Kanal

Frau Rombach berichtet, dass es zukünftig eine neue landesweit einheitliche Berichtsvorlage für die Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung Kanal in Tabellenform geben wird.

Der gesamte Bericht soll sowohl der zuständigen Bezirksregierung als auch der für die Regenwasserkanalisationen zuständigen Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden.

4.2 Entwässerungstechnische Maßnahmen an Bundesfern- und Landstraßen

Auf den gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr -u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz III.1 – 30-05/123 /124 v. 31.03.2010 über Entwässerungstechnische Maßnahmen an Bundesfern- und Landstraßen wird hingewiesen.

Präsentationen:

Die Powerpoint Präsentationen zu den Vorträgen der Dienstbesprechung und o.g. Erlasse sind unter dem Pfad

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/abwasser/Umsetzung61aLWG.html>

ins Internet der Bezirksregierung gestellt.

Im Auftrag

gez. Rombach